BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 58/10 B

L 19 R 683/09 (Bayerisches LSG)
S 4 R 211/09 (SG Nürnberg)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 27.1.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 26.1.2010 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 13.1.2010 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7.1.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen *(§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG)*.

3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS